Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 86 (1941)

Heft: 14

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

4. April 1941, Nummer 7

Autor: Kreis, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS

■ BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. APRIL 1941

■ ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

35. JAHRGANG

■ NUMMER 7

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1940 — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich — Unfall- und Haftpflichtversicherung — Bestellungen auf Separata

Zürch. Kant. Lehrerverein Jahresbericht pro 1940

10. Versicherungsfragen.

Im Einverständnis mit der Lehrerschaft einiger Gemeinden, die sich noch vor Ausbruch des Krieges für die Schaffung von Zweckverbänden für die Versicherung ihrer Gemeindeangestellten und die zusätzliche Versicherung (zusätzliche Alters-, Invaliditätsund Hinterbliebenenrenten zu den kantonalen Leistungen) interessiert hatten, wurde die weitere Förderung der Frage für einstweilen von der Traktandenliste abgesetzt.

Hingegen besteht im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes begründete Aussicht, dass die Verhandlungen betr. Unfall- und Haftpflichtversicherung in Kürze zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden*.

11. Steuerfragen.

Der Präsident des ZKLV hatte Gelegenheit, bei den Vorarbeiten für die Durchführung des Eidgenössischen Wehropfers in steter Fühlung mit den kantonalen Steuerorganen zu sein und ihnen die besondern Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrerschaft auseinanderzusetzen. Ueber eine spezielle Wehropferpflicht-Frage (65jährige, noch im Amt stehende Volksschullehrer) ist an anderer Stelle eingehend Bericht erstattet (Ziff. VII, 3 «Rechtshilfe» dieses Berichtes, Päd. Beob. Nr. 1, 1941, «Präsidentenkonferenz», Päd. Beob. Nr. 14, 15 und 16, 1940).

Im Laufe des Berichtsjahres ist dem Kantonalvorstand zu verschiedenen Malen mitgeteilt worden, dass einzelne Steuerkommissäre die in Nr. 2, 1940, aufgeführten Pauschalabzüge nicht anerkennen wollen. Der Kantonalvorstand hat sich mit den Steuerorganen in Verbindung gesetzt und hofft, eine befriedigende Regelung vereinbaren zu können.

12. Bestätigungswahlen der Primarlehrer.

Aktuar J. Binder berichtet darüber:

Bei den Bestätigungswahlen vom 14. März 1940 kam es in den Bezirken Zürich, Affoltern und Meilen zu je einer Wegwahl.

In einer kleinen Gemeinde des Bezirkes Zürich wurde ein junger und von allen Seiten als tüchtig anerkannter Lehrer nicht im Amte bestätigt, was nicht nur ihn und die Schulpflege, sondern auch einen grossen Teil der Stimmbürger in Erstaunen, gelinden Schrecken und etwelche Empörung versetzte. Dieses Resultat war wohl auch von denen nicht beabsichtigt gewesen, die dem jungen Lehrer gerne für dessen

Stellungnahme in andern Wahlangelegenheiten einen Denkzettel, aber eben einen gelinderen, gegeben hätten. Da man die Dosis nicht genau hatte abwägen können, kam es zu einem Fehlurteil. Wenn auch bei solchen Fehlurteilen durchaus das Gefühl vorhanden ist, man habe daneben gegriffen, ist es doch nicht einfach und bedarf es der grössten Vorsicht, um eine Korrektur zu erlangen; denn niemand gibt gerne zu, dass er etwas Unrichtiges getan hat. In Zusammenarbeit mit den massgebenden Instanzen gelang es aber, auf den negativen Entscheid des Frühjahrs im Laufe des Jahres einen positiven folgen zu lassen, so dass der Kollege schop seit Monaten wieder als gewählter Lehrer in seinem Dorf amtet, das er übrigens nie verlassen musste.

Die zweite Nichtbestätigung erfolgte in einer Gemeinde des Bezirkes Affoltern, wo ein junger, vor 11/2 Jahren gewählter Lehrer mit 129 Ja und 213 Nein nicht im Amte bestätigt wurde. Der Sektionsvorstand war, nachdem er sich eingehend mit der Angelegenheit befasst hatte, für den Kollegen eingetreten und hatte unter anderm darauf hinweisen können, dass auch das Urteil des Visitators für das laufende Jahr durchaus günstig laute. Die Schulpflege, die sich von der Schulführung unbefriedigt zeigte und behauptete, sie stütze sich in ihrem Urteil auf vielfältige Beobachtungen kleiner und kleinster Vorkommnisse, wobei z. B. vor Neujahr statt 7 nur 3 Besuche ausgeführt worden waren, liess ausser ihrer Vernehmlassung in der Lokalpresse noch zwei Flugblätter erscheinen, wozu noch zwei weitere von anderer Seite kamen; damit war das Schicksal des Angegriffenen entschieden. Der Aussenstehende kann sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass es nicht nur die Unzufriedenheit mit der Schulführung war, welche zu dieser Nichtbestätigung führte, sondern dass auch hier noch andere Stimmungsmomente, die man nicht namhaft machte, mitgewirkt haben. Um so bedauerlicher war eine Pressenotiz in der NZZ über diese Wegwahl, die einseitig gehalten dem Betroffenen in der Folge noch schaden musste, um so mehr als die erwähnte Meldung dann noch in zahlreiche Blätter in- und ausserhalb des Kantons übernommen wurde.

Der dritte Fall betrifft eine verheiratete und nicht am Wohnort tätige Lehrerin im Bezirk Meilen, die das Opfer der Volks- und Mißstimmung gegen das «Doppelverdienertum» bei den Staatsangestellten wurde. Eine eingehende Betrachtung der Fälle von Doppelverdienertum, die bis heute durch die Stimme des Volkes liquidiert worden sind, lässt erkennen, dass es sich eigentlich nie um Verhältnisse handelte, wo in Berücksichtigung aller Faktoren von der Möglichkeit eines grossen Nettoverdienstes und der An-

^{*} Ein Vertrag wurde seither abgeschlossen (siehe P. B. Nr. 6, 1941.

häufung grosser Mittel gesprochen werden konnte, und schon gar nicht um Fälle, bei denen ein relativ hohes Einkommen ohne viel Arbeit und grosse Mühe erlangt wurde. Dem aufmerksamen und denkenden Beobachter bleibt es gelegentlich unverständlich, wie das gleiche Volk andern Einkommensverhältnissen gegenüber, die den gleichen oder einen mehrfachen Betrag auf Grund der Betätigung eines einzelnen aufweisen, unaufmerksam und nichts ahnend, wenn möglich gar staunend und bewundernd, gegenübersteht.

Leider sind aber noch nicht alle Fälle von Nichtbestätigung erwähnt, indem es nach dem 14. März in einem 2. Wahlgang noch zu einer Wegwahl kam. Von dieser wurde eine recht tüchtige und von den Kollegen sehr geschätzte Lehrerin im Bezirk Horgen betroffen. Sie wurde das Opfer von Dorfintrige und Gruppengezänk; wie sie gelegentlich in der Literatur geschildert werden. Gegen die auf diesen Gebieten losgelassenen Kräfte konnten alle Bemühungen von Seiten der Kollegenschaft nicht aufkommen. Die Kollegin musste weichen; sie wurde aber von der Erziehungsdirektion an eine Verweserei abgeordnet.

Das Bild der Nichtbestätigungen wäre unvollständig, wenn nicht auch der Fälle gedacht würde, in denen eine ganz schwierige und gefahrdrohende Wahlsituation durch den Rücktritt geklärt wurde. Es lagen vier solcher Fälle vor. Im einen war es der Lehrer, der von sich aus wünschte, zurückzutreten, da er all die Widerwärtigkeiten, Angriffe und Beschuldigungen nicht über sich ergehen lassen wollte. Der Kollege erhielt wieder eine Verweserei, woraus dass er es nicht an der notwendigen Pflichterfüllung hatte fehlen lassen. Bei zwei andern handelte es sich um Kollegen, die wesentlich älter waren als der erstere und für die nach einer Wegwahl kaum mehr die Hoffnung bestanden hätte, nochmals irgendwo gewählt zu werden. Das hätte aber für beide den endgültigen Verlust jedes Ruhegehaltes und damit die Zerstörung jeglicher wirtschaftlicher Existenz bedeutet. So sah sich der Kantonalvorstand in Verbindung mit den betreffenden Sektionsvorständen nach zähen Verhandlungen, verschiedenen Rücksprachen und nach langem Abwägen veranlasst, den Kollegen den Rücktritt als vorbeugende Massnahme zu empfehlen. Da man in keinem der beiden Fälle eine Wegwahl als sicher voraussetzen musste, sondern nur als sehr wahrscheinlich anzunehmen hatte, fiel allen Beteiligten die Entscheidung sehr schwer. Sie ist vor allem nach den Wahlen unbefriedigend, wenn man sich nochmals frägt, ob am Ende das Wagnis nicht doch gelungen wäre. Es darf aber nicht vergessen werden, dass eine solche Entscheidung wirklich nur im äussersten Fall getroffen wird und dass sich Kantonalvorstand und Sektionsvorstände auch in diesen Fällen nur vom Gedanken an das Wohl des um Unterstützung Nachsuchenden leiten lassen. Am schwersten fiel dieser Rat zum Rücktritt dort, wo er einem jüngeren, kranken Kollegen mit Familie gegeben werden musste; aber auch nirgends wie in diesem wirklich tragischen Fall war man so klar der Ueberzeugung, dass etwas anderes gar nicht in Frage kommen könne.

Neben den Nichtbestätigungen und den vorsorglichen Rücktritten stehen die Interventionen zugunsten von Angegriffenen. Bei einer grösseren Zahl gelang es schon vor der Stellungnahme der Schulpflegen, Unzufriedenheiten zu beheben, Missverständnisse zu klären, falsche Urteile zu korrigieren und drohende Wolken zu zerstreuen. Zur Ehre der Lehrerschaft mag erwähnt werden, dass es sich bei den vorgebrachten Klagen nur in einem einzigen Fall um Ueberschreitung des körperlichen Züchtigungsrechtes handelte. Zur Ehre der Schulpflege muss gesagt werden, dass sie bereit war, dem Fehlbaren noch eine Chance zu geben: Sie empfahl ihn wieder zur Wahl, nachdem er sich ihr und dem Kantonalvorstand gegenüber verpflichtet hatte, in Zukunft von jeder körperlichen Züchtigung abzusehen. Der Kantonalvorstand nimmt solche Abmachungen sehr ernst; sie sind für ihn nie nur augenblickliche Rettungen aus momentaner Not.

An mehreren Orten gelang es nicht, die Schulpflege oder einen Teil von ihr davon abzuhalten, einen Lehrer oder eine Lehrerin nicht zu empfehlen oder den Stimmbürgern anzuraten, eine Lehrkraft nicht wieder zu wählen, oder es entstand Opposition aus der Bevölkerung heraus. Ausser in den drei eingangs näher ausgeführten Fällen gelang es überall durch intensive Propagandaarbeit, den Angefochtenen ihre Stellen zu erhalten. In einer Gemeinde hatte die Lehrerin allerdings nur eine einzige Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen. Die «Schulfreunde», welche die seit 20 Jahren in der Gemeinde amtierende Lehrerin weg haben wollten, werden am besten durch einige Stellen aus zwei Flugblättern charakterisiert: Das Ergebnis der sehr erschöpfenden Diskussion zielte einstimmig (was nicht stimmt, da der Pflegepräsident für die Lehrerin eintrat) darauf hin, Frl. W. sei als sehr schwache Lehrkraft zu bezeichnen. -- Unsere Erkundigung in Sachen Pension für Frl. W. wurde mit einem Betrag von Fr. 2000.- jährlich beant-

In einer andern Gemeinde fasste die Pflege sehr früh einen Geheimbeschluss, empfahl den Bürgern in einem Flugblatt Nichtbestätigung des seit anfangs der Mobilmachung im Aktivdienst stehenden verheirateten Lehrers, und legte diesen Aufruf einfachheits- und ersparnishalber gerade mit dem Wahlzettel ins Stimmcouvert! Dank der tatkräftigen Unterstützung durch einige Kollegen und zu unserer Genugtuung war der Pflege trotzdem kein Erfolg beschieden.

Zum Abschluss dieser Darstellung der Bestätigungswahlen 1940 spricht der Kantonalvorstand all den Kollegen, die — zum Teil unter starker Beanspruchung — mit Rat und Tat mitgeholfen haben, seinen besten Dank aus und bittet sie, auch fürder zum Wohle unseres Standes mitzuarbeiten.

(Fortsetzung folgt.)

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich. (Fortsetzung).

Der Kantonsrat beschäftigte sich am 5. November 1937 zum erstenmal mit der Kommissionsvorlage. Nach einem einleitenden Referat des Kommissionspräsidenten, das noch einmal die Leidensgeschichte der Reform in ihren wichtigsten Daten und Abschnitten erstehen liess, eine gute Gegenüberstellung der Vorlagen von 1931 und 1936 in ihren Hauptpunkten bot und in ein freudiges Bekenntnis zum vorliegenden Entwurf ausklang, und nach gewalteter Debatte beschloss das Parlament mit allen gegen vier Stimmen, auf die Vorlage einzutreten. Die Beratung ergab kaum neue Gesichtspunkte der Betrachtung. Die meisten Paragraphen passierten beinahe anstandslos, und die vorgenommenen Aenderungen waren fast ausschliesslich formeller Art. Ein letzter Versuch, den Eintritt ins Seminar um ein Jahr vorzuschieben, scheiterte wiederum, und gleichfalls wurde ein Antrag auf Streichung der Immatrikulationsberechtigung der Absolventen des Unterseminars für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät abgelehnt. Er war gestellt worden, um einer weitern Proletarisierung des Juristenstandes zu begegnen.

So hätte der Gesetzesentwurf wohl in einer oder höchstens zwei Sitzungen durchberaten werden können, wenn er nicht mit einer Bestimmung beschwert gewesen wäre, die in ihrer ursprünglichen Fassung ihm im Stadium der Beratung oder in der Volksabstimmung zum Verhängnis werden konnte. Es ist die bekannte Disziplinarbestimmung § 7, Abschnitt 3. Wenn ihrer bisher nicht gedacht worden ist, so mag das damit gerechtfertigt werden, dass sie im Grunde mit der Lehrerbildung, deren Geschichte diese Ab-handlung gewidmet ist, nichts zu tun hat. Sie fällt inhaltlich aus dem Gesetze heraus und steht in keinem organischen Zusammenhang damit. Da sich aber auf dem Instanzenweg, den der Entwurf durchlief, das Hauptinteresse immer mehr auf diesen Punkt konzentrierte, so soll abschliessend hier noch auf ihn eingetreten werden.

Schon in einem frühen Stadium der Beratung, das heisst bereits in der Aufsichtskommission des Seminars kam der Abschnitt in den Entwurf. Er lautete in seiner ersten Fassung: «Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer das Wählbarkeitszeugnis zu entziehen, falls die Voraussetzungen, unter denen es seinerzeit ausgestellt wurde, nicht mehr vorhanden sind». Schon damals figurierte dieser Passus gleich unter demjenigen, der, wie schon früher erwähnt, den Erziehungsrat ermächtigt, das Wählbarkeitszeugnis einem Kandidaten zu verweigern oder erst in einem spätern Zeitpunkt zu erteilen, wenn sein Verhalten «keine Gewähr für richtige Berufsauffassung bietet». Der § 9 des Unterrichtsgesetzes, auf den sich die Disziplinargewalt des Erziehungsrates hauptsächlich stützte, besitzt folgenden Wortlaut: «Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist der Erziehungsrat befugt: 1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zum Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen; 2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, fernere Erteilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wie viel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe.

Nun erklärten die Erziehungsbehörden die bisherigen Mittel zur Entfernung unwürdiger und unbrauchbarer Elemente aus der Lehrerschaft während einer Amtsdauer für unzulänglich. Ihrer Ansicht nach versagten auch die periodischen Wiederwahlen in dieser Beziehung. Wohl selbst erkennend, dass der vorgeschlagene Passus sich in dem Gesetze etwas fremd ausnehme, wollten Erziehungsdirektion und Erziehungsrat doch nicht den günstigen Augenblick zur Schaffung besserer gesetzlicher Voraussetzungen unbenützt vorübergehen lassen, die für die Zukunft das disziplinarische Einschreiten erleichterten. Wenn im Gesetze schon die Rede war von der Vorenthaltung des Wählbarkeitszeugnisses, so konnte, sagte sie sich, wohl auch vom Entzug desselben etwas darin stehen. Vom Vorhandensein einer solchen Bestimmung allein schon würde übrigens eine heilsame Wirkung ausgehen. Gewisse konkrete Fälle aus der Gegenwart, die es dem Erziehungsrat erschwert hatten, auf Grund der vorhandenen Machtmittel vorzugehen, mögen zweifellos diesen Wunsch verstärkt haben. Wohl milderte der Regierungsrat die Bestimmung dadurch, dass er sowohl gegen die Verweigerung, als auch den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses den Rekurs an ihn als zulässig erklärte.

In der Form, in welcher der § 7 nun vor die kantonsrätliche Kommission gelangte, begegnete er, ganz besonders wegen des 3. Abschnittes, dem heftigen Widerstand der Lehrerschaft und der politischen Linken. Es wurde dagegen geltend gemacht, dass er unnötig sei, weil schon die bisherigen Gesetzesbestimmungen genügt hätten und eine bessere Auslese, wie sie durch die Trennung der Bildungsarten und die Bewährungsfrist in der Praxis gesichert sei, für die Zukunft das Eindringen ungeeigneter Elemente in den Schuldienst sozusagen verunmöglichen werde. Zudem böten die jeweiligen Bestätigungswahlen Gelegenheit für die Bevölkerung, das Vertrauensverhältnis zum Lehrer zu überprüfen. Befürchtet wurde vor allem eine willkürliche Handhabung der Bestimmungen, namentlich die Einbeziehung des politischen Bekenntnisses und der Weltanschauung des Lehrers. Solange ein Verwaltungsgericht fehlte, das einzig bei einem Rekurs genügende Gewähr gegen Willkür bieten konnte, hielt man die Bestimmungen auch rechtlich für anfechtbar. Hartnäckige Bekämpfung und ebenso zähe Verteidigung von § 7 kennzeichnet besonders die Beratung der Vorlage im Kantonsrat. In der Kommission war keine Einigung erzielt worden, auch im Rate zunächst nicht, den die Zürcher Frauenzentrale in einer Eingabe beschwor, nicht nur am 3. Absatz des Paragraphen festzuhalten, sondern darin ausdrücklich zu bestimmen, dass der Erziehungsrat nicht nur zum Entzug des Wählbarkeitszeugnisses berechtigt, sondern verpflichtet sei; nur bei diesem Wortlaut könnten die Frauen und Mütter Vertrauen in das Gesetz haben. Ein Disziplinarfall in Basel, der in jener Zeit im ganzen Lande herum bedeutendes Aufsehen erregte und auf den auch obige Eingabe hinwies, dürfte wohl die Front gegen eine Streichung des in Frage stehenden Abschnittes, wie sie von den Sozialdemokraten verlangt wurde, im Rate verstärkt haben. Diese Fraktion erklärte ihre Stellungnahme zur ge-samten Vorlage vom § 7 abhängig zu machen. Allein sie durfte doch um der Sache der Lehrerbildung willen das Odium einer Ablehnung nicht auf sich nehmen. Anderseits lag auch den Freunden der Bestimmung daran, der Reform endlich einmal zum Durchbruch zu verhelfen. Die sehr kleine Mehrheit, die einige Jahre zuvor die frühere Vorlage zu Fall gebracht hatte, sah im neuen Gesetz ihre Postulate sozusagen durchweg verwirklicht und konnte daher in diesem Punkte wohl einiges Entgegenkommen zeigen. Der Wunsch, es möchte der Gesetzesentwurf eine an Einstimmigkeit grenzende Annahme im Rate finden und in der Referendungskampagne möglichst wenig Angriffsflächen bieten, war offenkundig. Die vielen zu diesem Paragraphen gestellten Abänderungsanträge legen daher Zeugnis ab von dem lebhaften Bestreben, eine Formel zu finden, die auf allgemeine Zustimmung rechnen konnte. Es kann hier nicht der Ort sein, aller Wandlungen zu gedenken, die der Paragraph durch alle Stadien der Gesetzesberatung durchmachte. Hier möge er nur noch in der gegenüber früher bedeutend konkreteren Formulierung stehen, in der er auch der politischen Linken schliesslich annehmbar erschien und wie er als § 8 ins Gesetz einging. Er lautet nunmehr:

(Abschnitt 2) Der Erziehungsrat kann das Wänlbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem spätern Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Bewerber in seiner Berufsbetätigung nicht bewährt hat, oder wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen.

(Abschnitt 3) Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung seiner Berufspflichten, wegen sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen oder wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

(Abschnitt 4) Gegen die Verweigerung des Wählbarkeitszeugnisses kann beim Regierungsrat, gegen den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses bei einer mit fünf Mitgliedern besetzten Kammer des Obergerichtes innerhalb einer Frist von zehn Tagen Rekurs eingereicht werden.

Am 14. Februar 1938 nahm der Kantonsrat die Vorlage mit 137 gegen nur 3 Stimmen an, und am 3. Juli des gleichen Jahres sprach sich das Zürchervolk mit dem überraschend grossen Mehr von 83 356 gegen 22 874 Stimmen für das Gesetz aus. Nur 14, zumeist kleine Gemeinden wiesen eine verwerfende Mehrheit auf. Damit war das Gesetzesschifflein endlich nach langer, widriger Fahrt in den sichern Port eingelaufen. Auf den 1. Januar 1939 setzte der Regierungsrat das Lehrerbildungsgesetz in Kraft, und mit dem Schuljahr 1939/40 nahm die Ausbildung der Lehrkräfte nach dem neuen Studiengang ihren Anfang. Soweit nur immer möglich, wurde bei der Ausarbeitung der Studienpläne der Forderung des Gesetzes auf Bildungstrennung Rechnung getragen und demgemäss dem vier Jahreskurse umfassenden Unterseminar die allgemeine Bildung zugewiesen. Die 31/2 Jahresstunden beanspruchenden «Pädagogischen Fragen» in der vierten Klasse, sowie die beiden Stunden Handarbeit in der zweiten Klasse sind, abgesehen von den in einer pädagogischen Mittelschule natürlich ebenfalls mit einer gebührenden Stundenzahl dotierten Fächer Gesang (71/2) und Instrumentalmusik (51/2) eigentlich die einzigen Berufsdisziplinen. Deutsch erhielt 20 Jahresstunden plus 1 Stunde Sprechtechnik zugewiesen, Französisch 14, die zweite Fremdsprache 10¹/₂, Mathematik 17, Geschichte 10¹/₂, Geographie 6, Biologie 7, Physik mit Praktikum 61/2, Chemie mit Praktikum 4, Schreiben 2, Zeichnen 8 und Leibesübungen 8, was zusammen eine Semesterstundenzahl von 31 bis 34 für die obligatorischen Fächer ergibt. Unter den Freifächern figurieren Religionskunde (3½), Italienisch oder Englisch (6), Latein (9), zweites Instrumentalfach [Klavier, Violine, Orgel, Laute] (3) und Orchester (3½).

Dem Oberseminar bleibt die eigentliche Berufsausbildung vorbehalten. Eine Uebersicht der Fächer vermag hierbei wohl am besten den richtigen Begriff zu vermitteln von der ausserordentlichen Verbreiterung und Vertiefung der Lehrerbildung, wie sie durch eine nur ein Jahr verlängerte Studienzeit erzielt werden konnte. Der Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis wurde die grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Die beiden zusammen 30 Wochen umfassenden Studiensemester bringen allerdings dem Kandidaten ein vollgerüttelt Arbeitsmass von durchschnittlich ca. 35 obligatorischen Stunden, zerfallend in Vorlesungen und Uebungen, welch letztere durchgehend gruppenweise abgehalten werden. Lehrfächer sind: Allgemeine Didaktik (24 Std.) mit Uebungen (18); besondere Didaktik (60); Didaktik der Biblischen Geschichte und Sittenlehre mit Uebungen (12); Didaktik des Gesangunterrichts (42), des Zeichenunterrichts, einschliesslich Wandtafelzeichnen (60), des Schreibens, einschliesslich Zierschriften (24), der Leibesübungen, einschliesslich deren Physiologie und Hygiene (24); Arbeitsprinzip (72); Psychologie (60); psychologische Uebungen (36); psychologische Störungen im Kindesalter (9); Geschichte der Pädagogik mit Einschluss der zürcherischen Schulgeschichte, mit Uebungen (24); systematische Pädagogik (18); Uebungen in derselben (36); Schulgesetzeskunde mit Jugendrecht (18); Unfallhilfe (12); Staats- und Verfassungskunde (12); kulturelle Grundlagen der Schweiz (36); philosophische, religiöse und naturwissenschaftliche Grundfragen (54); allgemeine wahlfreie Weiterbildung (54); Chorgesang (30); Turnen (48). Als Freifächer figurieren Gesang (30), Schreiben (30), Instrumentalmusik (30) und gelegentliche Orchesterübungen auf dem Programm. Die Lehrpraxis zerfällt in eine zusammenhängende von zweimal 3 Wochen zwischen den beiden Studiensemestern und in eine praktische Betätigung während des Semesters, die sich wiederum gliedert in Lehrübungen mit Besprechungen in Gruppen im 1. Semester (48 Stunden) und in ein Einzelpraktikum in einer Schulklasse, verlegt auf beide Semester (zusammen 64 Stunden).

(Schluss folgt.)

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Vertreter der beiden Versicherungsgesellschaften «Winterthur» und «Zürich» werden die dem ZKLV angeschlossene Lehrerschaft in der nächsten Zeit besuchen. Wir empfehlen sie für einen guten und interessierten Empfang.

Der Kantonalvorstand.

Bestellungen

auf die Separata «Die Lehrerbildung ...» möglichst bald an H. Frei, Zürich 4, Schimmelstr. 12.

Die Redaktion.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.